

Sozialgeschichtlichen, den Fluß-Händlern, Schiffern, Fischern etc. und den mit dem Schiffbau assoziierten Gewerben in ihrer beruflichen Spezialisierung und ihrer korporativen Selbstorganisation; jeder einzelne dieser Aspekte wird in sich jeweils chronologisch abgehandelt und mit Karten, einem Glossar von Spezialtermini u. ä. als Anhängen versehen; dies alles ist, soweit erkennbar, adäquat erfaßt und gut proportioniert abgehandelt – zweifellos in Zukunft eine Art Nachschlagewerk.

R. P.

Kevin L. SHIRLEY, *The Secular Jurisdiction of Monasteries in Anglo-Norman and Angevin England* (Studies in the History of Medieval Religion 21) Woodbridge u. a. 2004, Boydell Press, XI u. 184 S., ISBN 1-84383-049-3, GBP 45 bzw. USD 90. – Der Vf. versucht, eine spürbare Lücke in der Literatur auszufüllen, indem er die Geschichte der Gerichtsbarkeit („honorial jurisdiction“) der Abteien Englands in den ersten zwei Jahrhunderten nach der normannischen Eroberung untersucht. Dies macht er gewissenhaft, wenn auch nicht sehr spannend: Eine lange Reihe von hauptsächlich die Abteien Abingdon, Ramsey und Bury St Edmunds betreffenden Prozessen wird vor den Augen der Leser entrollt, während Auswertungen und Erklärungen einem kurzen Schlußkapital vorbehalten sind. Hauptthema des Buches ist das Ringen zwischen Klöstern und König über Jurisdiktionskompetenzen, das in vier Kapiteln chronologisch behandelt wird; der Vf. sieht mit Recht das Jahr 1166 als einen Wendepunkt an, denn danach stärkte die königliche Gesetzgebung immer mehr die monastischen Vasallen. Soweit kann man dem Vf. zustimmen. Es sind jedoch verschiedene wichtige Aspekte des Buches zu kritisieren: Erstens verwendet S. keine Quellenedition, die später als 1992 veröffentlicht wurde, was u. a. bedeutet, daß er John Hudsons Edition der Abingdon-Chronik von 2002 nicht zitiert; auch einige wichtige ältere Editionen, besonders Florence Harmers *Anglo-Saxon Writs*, fehlen. Bei der Literatur ist die Lage etwas besser, denn einige Titel in der Bibliographie wurden 2000 publiziert, aber meistens bildet 1996 den *terminus ante quem*. Hier wäre, um ein einziges Beispiel zu nennen, N. E. Stacys Aufsatz über Heinrich von Blois und Glastonbury (vgl. DA 58, 413) wertvoll gewesen. Zweitens definiert S. nicht die besonderen Kennzeichen der von ihm behandelten Abteien. Sie waren fast alle Benediktinerklöster, die im 10. oder frühen 11. Jh. gegründet wurden. Eine gute Kenntnis der angelsächsischen Verhältnisse hätte dem Vf. hierbei sehr viel geholfen, aber unglücklicherweise hat er die grundlegenden Werke von Patrick Wormald kaum berücksichtigt. Drittens hat S. sich nicht die Mühe gemacht, allerlei kleinere Fehler zu verbessern. Bei lateinischen Wörtern und Namen kommen diese ständig vor (z. B. „Regesta Regum Anglo-Normannicorum“ S. 10, „abbatus“ S. 19, „graulabundus“ S. 31, „Chronicon Ramesiensis“ S. 72 f.); Daten sind gelegentlich falsch (Giraldus Cambrensis hat schon 1203 auf das Bistum St Davids verzichtet, nicht 1214 [S. 146]; Giles de Braose ist erst 1200 Bischof geworden [S. 139]); Sprachverstöße sind häufig (Domesday Book mit bestimmtem Artikel S. 16; „burg moots“ statt „borough moots“ oder „portmoots“ S. 55); Dorfnamen werden fast nie in ihren modernen Formen angegeben, obwohl Nachschlagewerke wie z. B. die Bände der *English Place-Names Society* hierzu zur Verfügung stehen. Das Ergebnis ist ein Werk, das bedeutend unter dem normalen Niveau des Boydell-Verlags liegt. Julia Barrow